

# STATUTEN

## des Vereins zur Förderung der „Schweizerischen Studienstiftung – Fond für begabte jungen Menschen“

### Art. 1 Statuten und Sitz

Der Verein zur Förderung der „Schweizerischen Studienstiftung – Fonds für begabte junge Menschen“ ist ein gemeinnütziger, konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

### Art. 2 Zweck

Der Verein unterstützt – unter Ausschluss jeglicher Erwerbszwecke – die „Schweizerische Studienstiftung – Fonds für begabte junge Menschen“ ideell und finanziell.

Der Verein organisiert Informationsveranstaltungen über aktuelle Themen aus Wissenschaft, Forschung, und Kultur, an denen seine Mitglieder die von der „Schweizerischen Studienstiftung – Fonds für begabte junge Menschen“ geförderten begabten jungen Menschen kennenlernen können.

### Art. 3 Mitgliedschaft

- 1 Als Mitglied des Vereins werden natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen.
- 2 Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe mit Beschluss der Generalversammlung nach Art. 8 Abs. 2 lit.c im Rahmen von Art 4 dieser Statuten festgesetzt wird.

### Art. 4 Mitgliederbeiträge

- 1 Die obligatorischen Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung jährlich festgesetzt. Diese Beiträge betragen für natürliche Personen mindestens Fr. 100.— und höchstens Fr. 500.—, für juristische Personen mindestens Fr. 500.— und höchstens Fr. 1'000.—.
- 2 Ehepaarmitglieder haben den anderthalbfachen Mitgliederbeitrag der Einzelmitglieder zu entrichten.
- 3 Natürliche Personen, die einen einmaligen, fünfundzwanzigfachen aktuellen Jahresbeitrag erstattet haben, werden zu Mitgliedern auf Lebenszeit ernannt und von der Zahlung weiterer Mitgliederbeiträge befreit.

### Art. 5 Freiwillige Zuwendungen

Natürliche und juristische Personen, die an den Verein eine freiwillige, namhafte Zahlung erbracht haben, werden vom Vorstand ab Fr. 10'000.— zu Gönnermitgliedern und ab Fr. 100'000.— zu Mäzenatsmitgliedern ernannt. Die Bezahlung dieses Betrages schliesst den Mitgliederbeitrag gemäss Art. 4 ein.

### Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss. Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen.

## Art. 7 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Generalversammlung;
  - b. der Vorstand;
  - c. die Revisionsstelle.
- 2 Wo im folgenden Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten sie sowohl für männliche als auch für weibliche Funktionsinhaber bzw. -inhaberinnen.

## Art. 8 Generalversammlung

- 1 Der Vorstand beruft die Mitglieder jährlich einmal unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens zehn Tage im Voraus zur ordentlichen Generalversammlung ein. Ausserordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand auf seinen Beschluss oder auf schriftliches Verlangen von 100 Mitgliedern oder mindestens 20% der Mitglieder ein.
- 2 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle;
  - b. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle sowie Entlastung des Vorstandes;
  - c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen von Art. 4;
  - d. Genehmigung des Voranschlages;
  - e. Änderung der Statuten.
- 3 Beschlüsse werden unter Vorbehalt von Artikel 13 Absatz 1 mit dem einfachen Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder erfasst. Über ein Geschäft kann rechtsgültig nur beschlossen werden, wenn es vom Vorstand mit der Einberufung auf die Traktandenliste gesetzt oder von einem Mitglied vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beantragt worden ist.

## Art. 9 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 2 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
- 2 Er kann aus seinen Reihen einen Geschäftsausschuss bilden und diesem bestimmte Aufgaben, z.B. Durchführung von Informationsveranstaltungen, übertragen.
- 3 Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a. Führung aller Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen;
  - b. Vertretung des Vereins nach aussen und im Stiftungsrat der „Schweizerischen Studienstiftung – Fonds für begabte junge Menschen“;
  - c. Vornahme der Zahlungen an die Stiftung gemäss Artikel 2;
  - d. Erstattung des Jahresberichtes;
  - e. Vorbereitung der Jahresrechnung und des Voranschlages;
  - f. Formulierung von Anträgen zu den Geschäften der Generalversammlung;
  - g. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - h. Ernennung von Gönner- und Mäzenatsmitgliedern.
- 5 Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.
- 6 Der Vorstand unternimmt gebührende Anstrengungen, um auf den Verein, seinen Zweck und auf die „Schweizerische Studienstiftung – Fonds für begabte junge Menschen“ aufmerksam zu machen. Er führt in der Regel einmal jährlich Aktivitäten für die Vereinsmitglieder durch, die im Zusammenhang mit dem Zweck und der Tätigkeit der Stiftung stehen. Er orientiert über die Tätigkeit der Stiftung. Der Vorstand wirbt neue Mitglieder und macht darauf aufmerksam, dass der Verein Schenkungen und Vermächtnisse entgegennimmt.

**Art. 10 Revisionsstelle**

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie werden jeweils für ein Jahr gewählt und sind wiederwählbar.
- 2 Die Revisionsstelle überprüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet der Generalversammlung darüber einen schriftlichen Bericht
3. Als Revisionsstelle kann die Generalversammlung auch eine jährlich wiederzuwählende Revisionsgesellschaft beauftragen.

**Art. 11 Finanzielles**

- 1 Der Verein verfügt über die folgenden finanziellen Mittel:
  - a. Mitgliederbeiträge;
  - b. freiwillige Zuwendungen der Mitglieder, Gönnermitglieder und Mäzenatsmitglieder;
  - c. Schenkungen und Legate.
- 2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 3 Die Jahresrechnung wird spätestens auf den 31. März erstellt und den Mitgliedern zusammen mit dem Jahresbericht zugestellt.

**Art. 12 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**Art. 13 Auflösung**

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Zustimmung von Dreivierteln aller Mitglieder beschlossen werden.
- 2 Über die Verwendung vorhandener Aktiven beschliesst die Generalversammlung im Sinne des Vereinszwecks.

**Art. 14 Schlussbestimmungen**

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsmitglieder in Kraft.

Also beschlossen an der Gründungsversammlung vom 29. Februar 1996.

Das Original wurde unterschrieben vom Präsident (Prof. Dr. Hans Künzi), einem Mitglied des Vorstandes (Men Wieland) und den weiteren Gründungsmitgliedern (Prof. Dr. Ernst Kilgus, Prof. Dr. Walter Siegenthaler, Prof. Dr. Verena Meyer, Prof. Dr. Eric Kubli und Dr. Elisabeth Stumm)